### **Amtsblatt**

für die Stadt Duisburg

**Hauptamt** 47049 Duisburg

Sonnenwall 77-79



Nummer 58 21. Dezember 2021 Jahrgang 48

#### Sonderausgabe

#### Amtliche Bekanntmachungen

Gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 4 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vom 03.12.2021 (CoronaSchVO) in der jeweils gültigen Fassung, §§ 28 Abs. 1, 28a des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz-IfSG) in der jeweils gültigen Fassung erlässt der Oberbürgermeister der Stadt Duisburg zur Verhütung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2-Virusinfektionen folgende

#### Allgemeinverfügung zur Anordnung einer Maskenpflicht auf den Wochenmärkten und dem Bauernmarkt in Duisburg

A.

Ι.

Vom 22.12.2021 bis zum Ablauf des 12.01.2022 besteht die Pflicht zum Tragen mindestens einer medizinischen Maske (sog. OP-Maske) in den folgenden öffentlichen Außenbereichen, die in den anliegenden Lageplänen, die Bestandteil dieser Allgemeinverfügung sind, gekennzeichnet sind:

#### 1. Bezirk Walsum:

- a) Aldenrade (dienstags und freitags jeweils in der Zeit von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr): Rathausvorplatz, Kometenplatz, Kometenpassage und Gehweg entlang der Friedrich-Ebert-Straße zwischen dem Bezirksrathaus und Dr. Hans-Böckler-Straße
- b) Vierlinden (mittwochs und samstags jeweils in der Zeit von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr): Franz-Lenze-Platz bis zum Parkplatzbereich Aldi Süd und Edeka Luft, sowie im Gehwegbereich der Straße Franz-Lenze-Platz

#### 2. Bezirk Hamborn:

- a) Hamborn (dienstags, donnerstags und samstags jeweils in der Zeit von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr): Hamborner Altmarkt im Bereich der Straßen Hamborner Altmarkt, Alleestraße und Richterstraße
- b) Marxloh (montags, mittwochs und freitags jeweils in der Zeit von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr): August-Bebel-Platz und Gehwege entlang der

Straße August-Bebel-Platz, Friedrich-Engels-Straße und Weseler Straße

c) Neumühl (montags, mittwochs und freitags jeweils in der Zeit von 8:00 bis 13:00 Uhr): Hohenzollernplatz, zwischen Obermarxloher Straße, Holtener Straße und Alexstraße

#### 3. Bezirk Meiderich / Beeck:

- a) Mittelmeiderich (mittwochs jeweils in der Zeit von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr und samstags jeweils in der Zeit von 8:00 Uhr bis 14:00 Uhr): Vorplatz Am Bahnhof, Von-der-Mark-Straße zwischen dem Vorplatz Am Bahnhof bis zur Kirchstraße
- b) Untermeiderich (freitags jeweils in der Zeit von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr): Spichernplatz
- c) Laar (dienstags, donnerstags und samstags jeweils in der Zeit von 8:00 – 13:00 Uhr): Marktplatz Laar
- d) Beeck (dienstags, donnerstags und samstags jeweils in der Zeit von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr): Marktplatz Beeck zwischen Friedrich-Ebert-Straße und Karl-Albert-Straße
- e) Bruckhausen (freitags jeweils in der Zeit von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr): Heinrichplatz

#### 4. Bezirk Homberg / Ruhrort / Baerl:

- a) Hochheide (mittwochs und samstags jeweils in der Zeit von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr): Bürgermeister-Bongartz-Platz
- b) Homberg (dienstags und freitags jeweils in der Zeit von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr): Bismarckplatz
- c) Ruhrort (mittwochs und freitags jeweils in der Zeit von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr): Neumarkt

#### 5. Bezirk Mitte:

a) Hochfeld (mittwochs und samstags jeweils in der Zeit von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr): Hochfelder Markt

#### Inhalt

Amtliche Bekanntmachungen Seiten 783 bis 812

#### Amtsblatt



- b) Neudorf-Nord (dienstags und freitags jeweils in der Zeit von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr): Ludgeriplatz
- c) Duissern (dienstags und freitags jeweils in der Zeit von 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr): Duisserner Markt
- d) Wanheimerort (dienstags und donnerstags jeweils in der Zeit von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr): Michaelplatz
- e) Bauernmarkt (dienstags, donnerstags und samstags jeweils in der Zeit von 10:00 Uhr bis 18:00 Uhr): Averdunkplatz
- 6. Bezirk Rheinhausen:
- a) Hochemmerich (mittwochs und samstags jeweils in der Zeit von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr): Marktplatz Hochemmerich
- b) Friemersheim (dienstags und freitags jeweils in der Zeit von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr): Marktplatz Friemersheim
- c) Bergheim-Oestrum (dienstags und freitags jeweils in der Zeit von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr): Alfred-Hitz-Platz
- d) Rumeln (donnerstags jeweils in der Zeit von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr): Parkplatz zwischen Dorfstraße, Verbindungsstraße und Moerser Straße
- 7. Bezirk Süd:
- a) Wanheim (mittwochs und samstags jeweils in der Zeit von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr): Parkplatz Mollbergstraße und Am Tollberg
- b) Buchholz (dienstags und freitags jeweils in der Zeit von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr): Norbert-Spitzer-Platz
- c) Wedau (mittwochs und freitags jeweils in der Zeit von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr): Parkplatz Wedauer Markt
- d) Huckingen (donnerstags jeweils in der Zeit von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr): auf dem Parkplatz zwischen Mündelheimer Straße und Im Wittfeld

e) Bissingheim (donnerstags jeweils in der Zeit von 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr): Dorfplatz

11.

Die Maskenpflicht nach A.I gilt nicht

- sofern eine Ausnahme nach § 3 Absätze 2, 3 CoronaSchVO besteht
- bei der Inanspruchnahme von Angeboten in der Außengastronomie.

#### В.

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Absatz 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) öffentlich bekannt gemacht und gilt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Duisburg als bekannt gegeben.

#### Sachverhaltsdarstellung/ Begründung:

Gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 4 CoronaSchVO ist die zuständige Behörde befugt, in Außenbereichen für konkret benannte Bereiche durch Allgemeinverfügung das Tragen mindestens einer medizinischen Maske (sog. OP-Maske) ausdrücklich anzuordnen. Davon macht die Stadt Duisburg mit vorliegender Allgemeinverfügung Gebrauch, indem die Maskenpflicht im öffentlichen Außenbereich für die Flächen, auf denen die Wochenmärkte und der Bauernmarkt stattfinden, für die Dauer ihrer Durchführung angeordnet wird.

Bei dieser Maßnahme handelt es sich vor dem Hintergrund der aktuellen epidemiologischen Lage und Entwicklung um eine notwendige Schutzmaßnahme. Hierdurch wird der weiterhin besorgniserregenden infektionsepidemiologischen Gesamtlage begegnet, die durch ein andauernd hohes Niveau an Neuinfektionen sowie des Auftretens der neuen, soweit ersichtlich, ansteckenderen Omikron-Virusvariante und einen immer noch nicht hinreichenden Immunisierungsgrad der Bevölkerung gekennzeichnet ist. Die 7-Tages-Inzidenz im Stadtgebiet Duisburg zeigte in den letzten Wochen zwar einen leichten Rückgang.

Zwischenzeitlich liegt die 7-Tages-Inzidenz im Stadtgebiet Duisburg am 20.12.2021 bei 193,4. Unter Berücksichtigung der Erfahrungen des vergangenen Jahres ist allerdings anzunehmen, dass sich die jahreszeitbedingten Wetteränderungen nachteilig auf das Infektionsgeschehen auswirken werden, da diese zu einer Steigerung der Aufenthalte von Personen in geschlossenen Räumen führen werden. Insofern besteht nach wie vor die Gefahr einer Überlastung der Kapazitäten des Gesundheitssystems. Öffentlichen Außenbereichen kommt vor diesem Hintergrund jedenfalls dann ein besonderes Gefährdungspotential zu, wenn diese - wie die hier betroffenen öffentlichen Außenbereiche während der Durchführung der Märkte – regelmäßig gut besucht sind und Abstandsregeln nicht eingehalten werden können. Die Frequentierung wird noch dadurch erhöht, dass sich in diesen Bereichen zahlreiche Geschäfte des Einzelhandels sowie Gastronomiebetriebe befinden, die gerade in der Zeit um und nach Weihnachten etwa zum Einkaufen oder zum Umtausch von Geschenken oder zum Flanieren aufgesucht werden. Die erforderlichen Abstände, um eine Infektion mit dem hoch ansteckenden Coronavirus zu vermeiden, sind daher an den unter A.I. genannten Örtlichkeiten zu den aufgeführten Zeiten oft nicht einzuhalten.

Die Eignung der Maßnahme zur Gefahrenabwehr hinsichtlich der infektionsepidemiologischen Gesamtlage ergibt sich auch vor dem Hintergrund, dass die Angebote der Wochenmärkte und des Bauernmarktes mit Blick auf den Grundversorgungscharakter grundsätzlich von jedermann – gleich, ob immunisiert oder getestet - in Anspruch genommen werden dürfen. Somit treffen zahlreiche Personen aufeinander, von denen nur ein Teil immunisiert ist. Nach den Erkenntnissen der Stadt Duisburg lässt sich infolge des Andrangs in den betreffenden öffentlichen Außenbereichen zu den genannten Zeiten die Einhaltung des erforderlichen Abstands oft nicht einhalten. Es bedarf daher als weiterer Schutzmaßnahme des Tragens einer Maske für alle Personen, die sich in diesem besonders frequentierten Bereich aufhalten. Dies auch mit Blick darauf, dass nicht sichergestellt werden kann, dass der Publikumsverkehr homogen "geregelt" ist, d. h. die Personen sich nicht

#### Amtsblatt



in unterschiedlichen Richtungen bewegen. Hinzu kommen die eingeschränkten räumlichen Verhältnisse in den von A.I erfassten Bereichen infolge des temporären Vorhandenseins von Einrichtungen der Märkte wie z. B. Verkaufsständen. Besucher wie Passanten der Märkte kommen sich beim Begehen der aufgeführten Bereiche zu den genannten Zeiten demnach ungewollt nahe. Von der angeordneten Maskenpflicht können auch Immunisierte nicht ausgenommen werden, da die Entwicklung zeigt, dass – neben der zunehmenden Zahl von Impfdurchbrüchen – diese Personen gleichwohl Träger des Coronavirus und ansteckend sein können. Zudem lässt die neu aufgetretene Virusvariante Omikron eine erhöhte Infektiosität vermuten; ob und inwieweit eine erfolgte Impfung gegen diese Virusmutation überhaupt schützt, ist noch nicht abschließend geklärt.

Andere weniger beschränkende aber gleich geeignete Maßnahmen sind demgegenüber nicht ersichtlich.

Angesichts der erheblichen Gefahren, die mit einer Überlastung des Gesundheitssystems verbunden sind, ist die Einführung der Maskenpflicht auch verhältnismäßig.

Im Rahmen der pflichtgemäßen Ermessensausübung und nach Abwägung der entgegengesetzten Interessen rechtfertigt das Interesse der Allgemeinheit an einer Verlangsamung der Verbreitung des SARS-CoV-2-Virus und dadurch der Aufrechterhaltung eines funktionierenden Gesundheitssystems die getroffenen Einschränkungen und überwiegt – auch mit Blick auf die ohnehin nur zeitlich begrenzte Geltungsdauer – die entgegenstehenden privaten Interessen der von der Maskenpflicht betroffenen Personen, die ihrem Bedürfnis nach Grundversorgung auf den Märkten weiterhin nachgehen können.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf in Düsseldorf einzulegen.

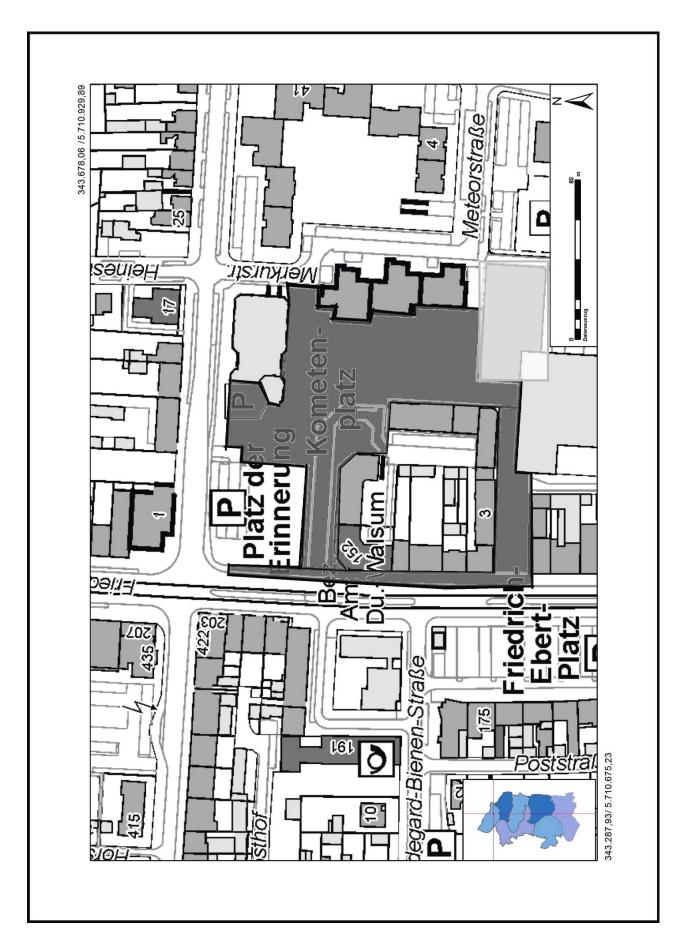
Duisburg, den 20. Dezember 2021

In Vertretung

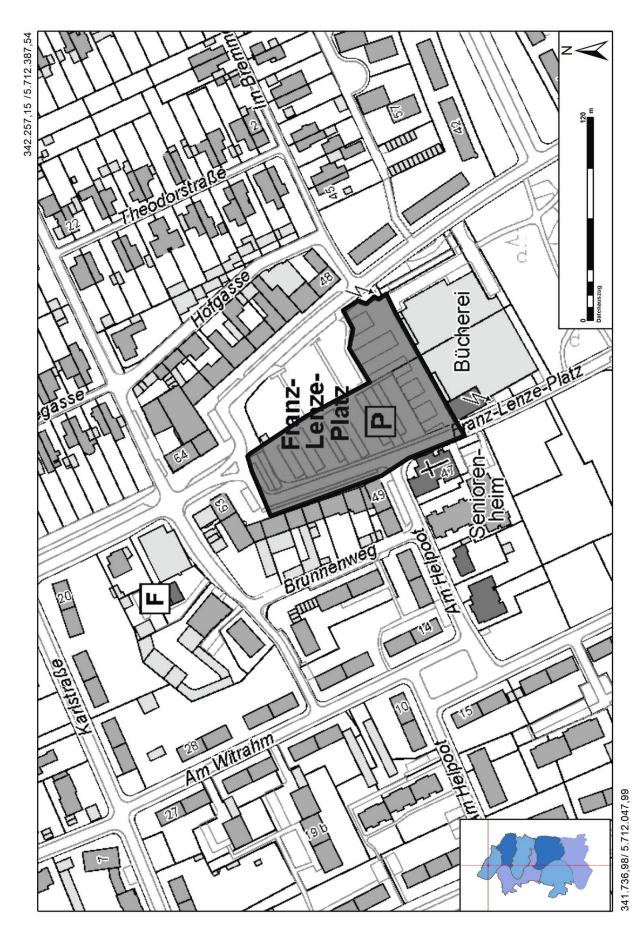
Martin Murrack Stadtdirektor

Auskunft erteilt: Herr Stephan Tel.-Nr.: 0203 283-9009

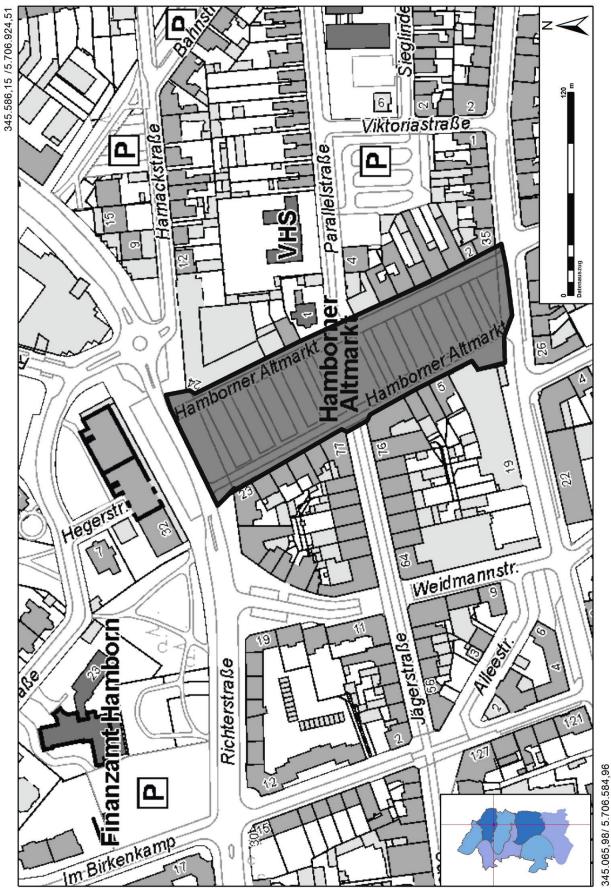




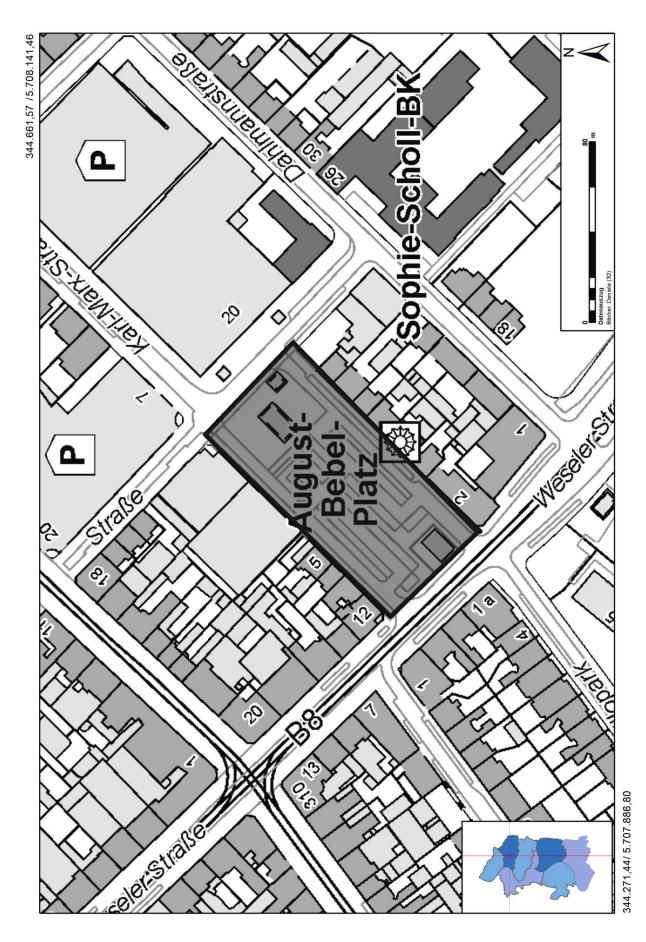




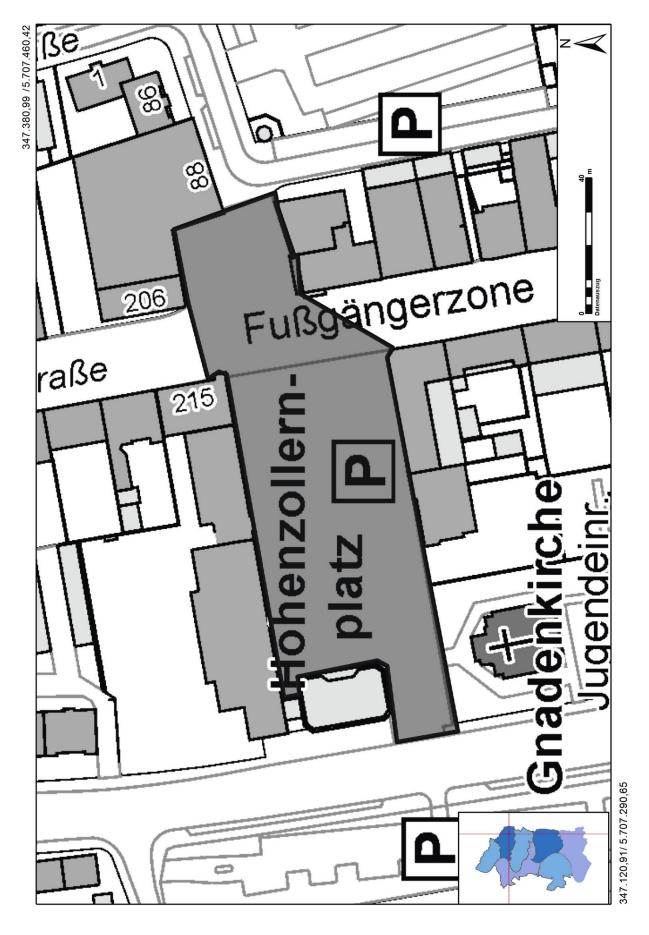




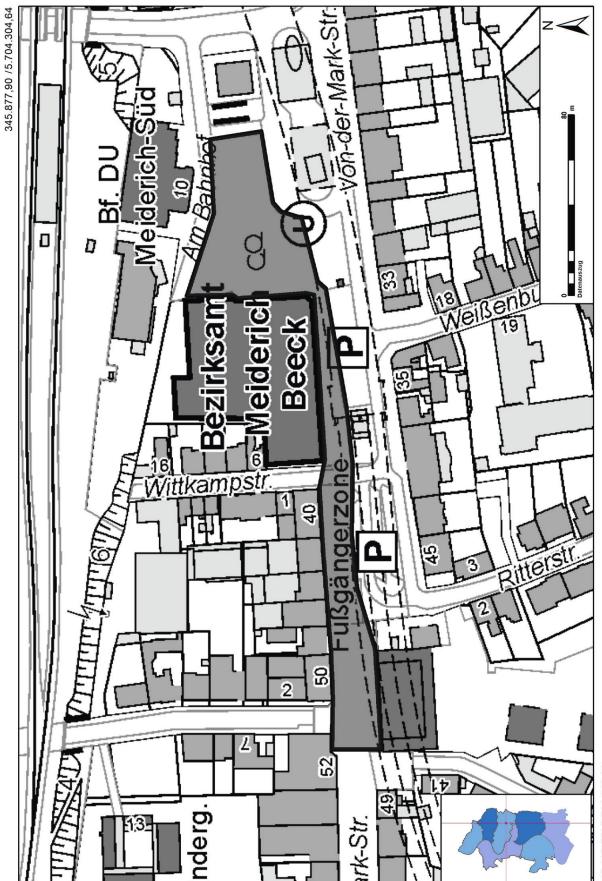






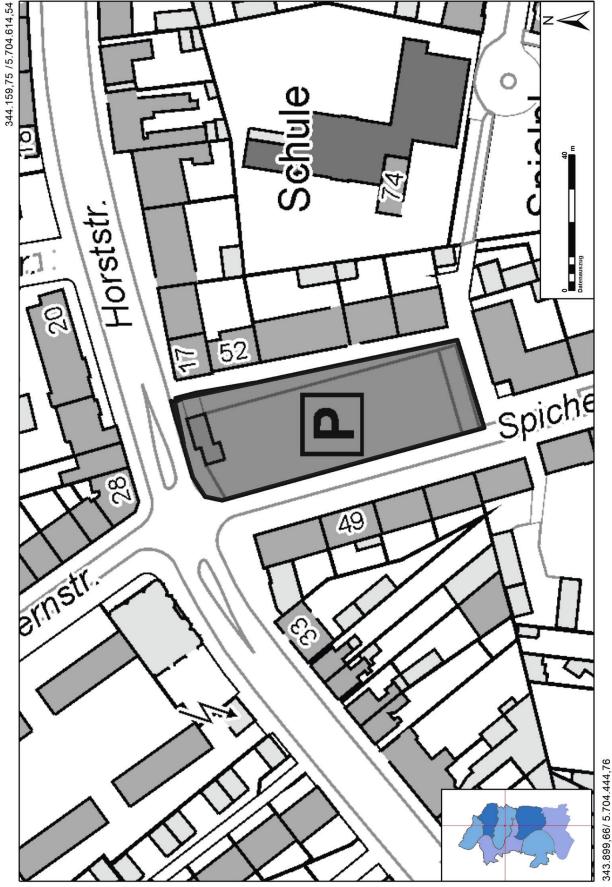




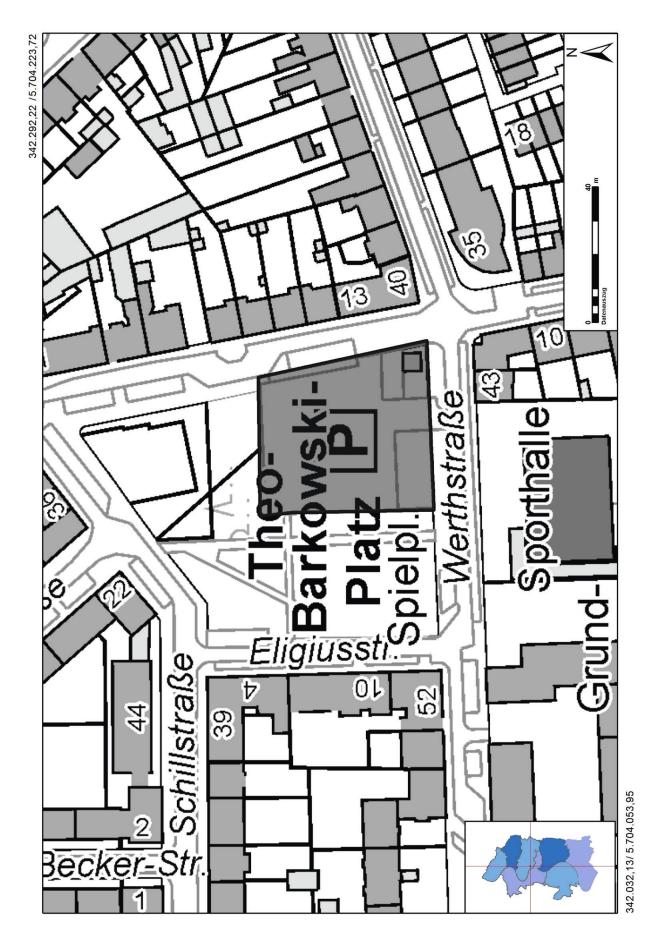


345.487,77/5.704.049,98

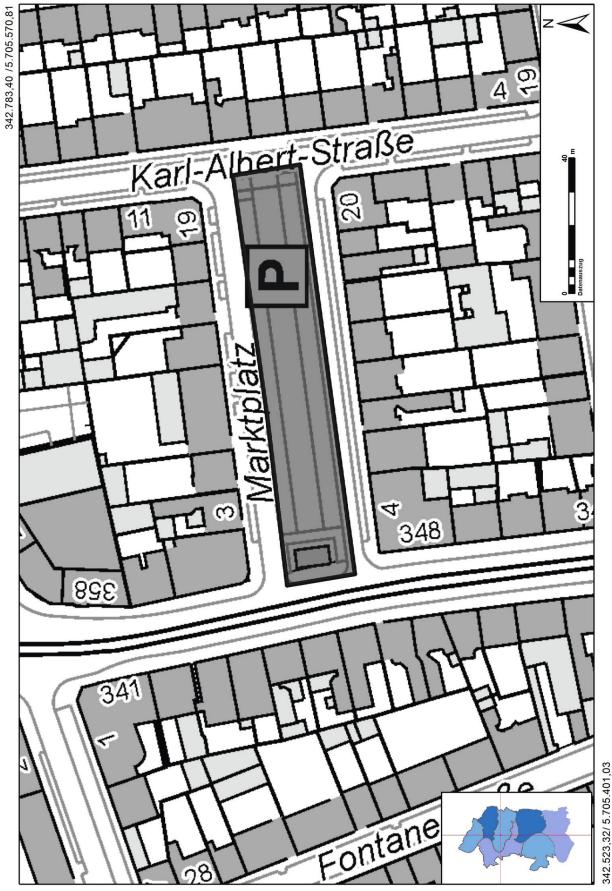




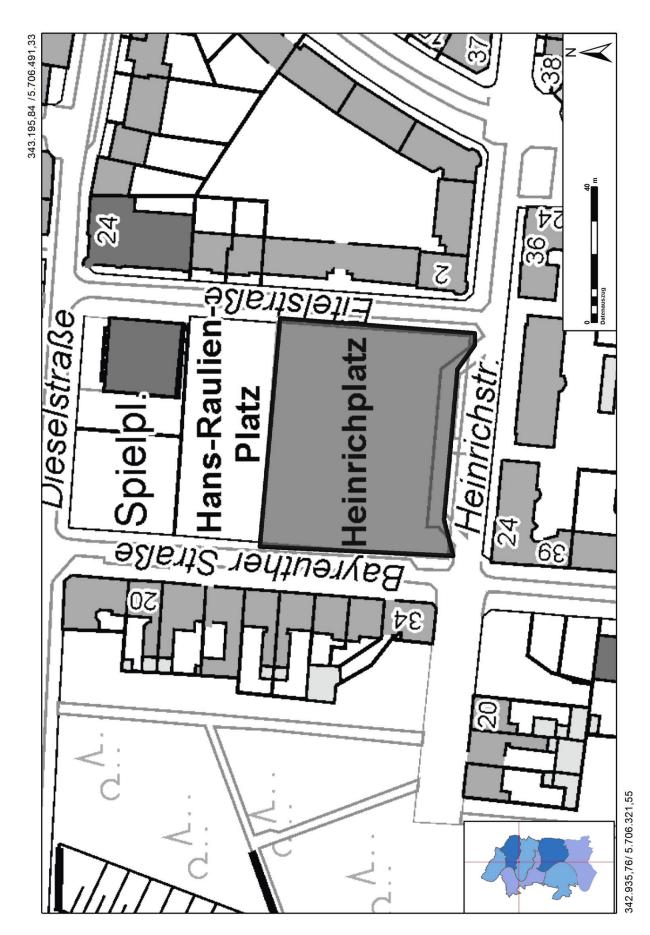




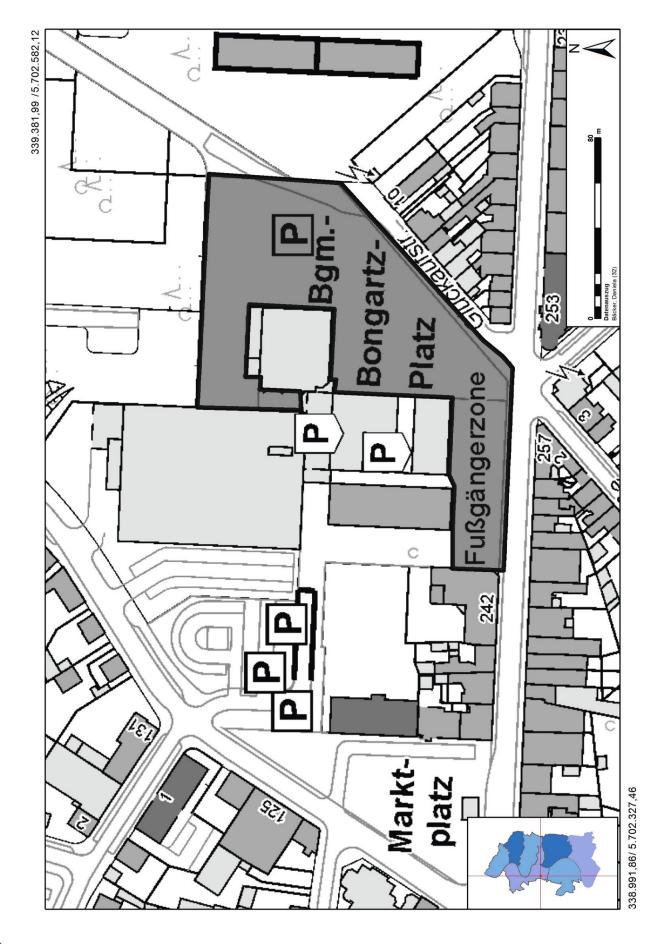




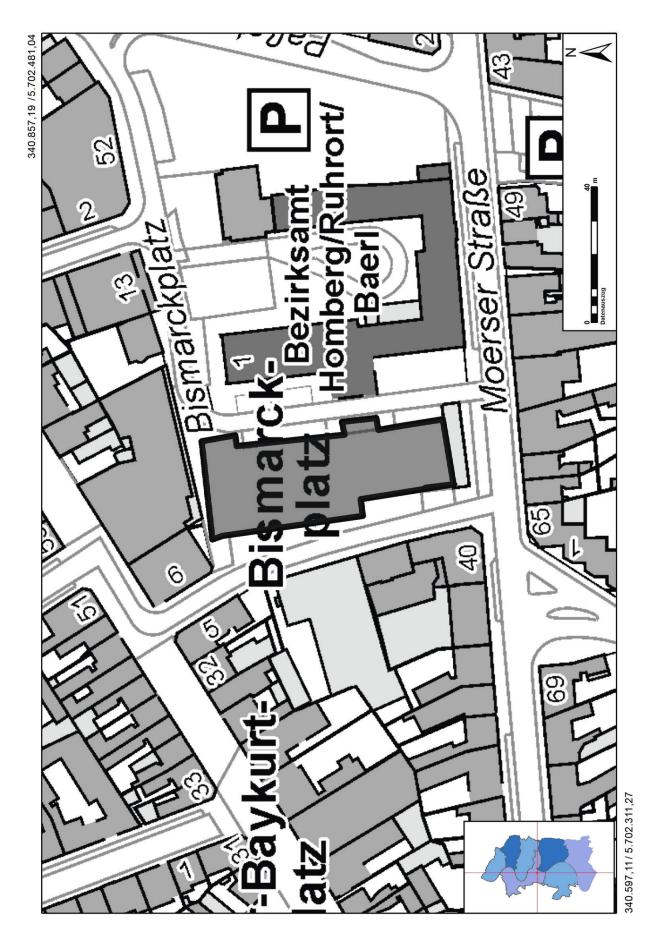




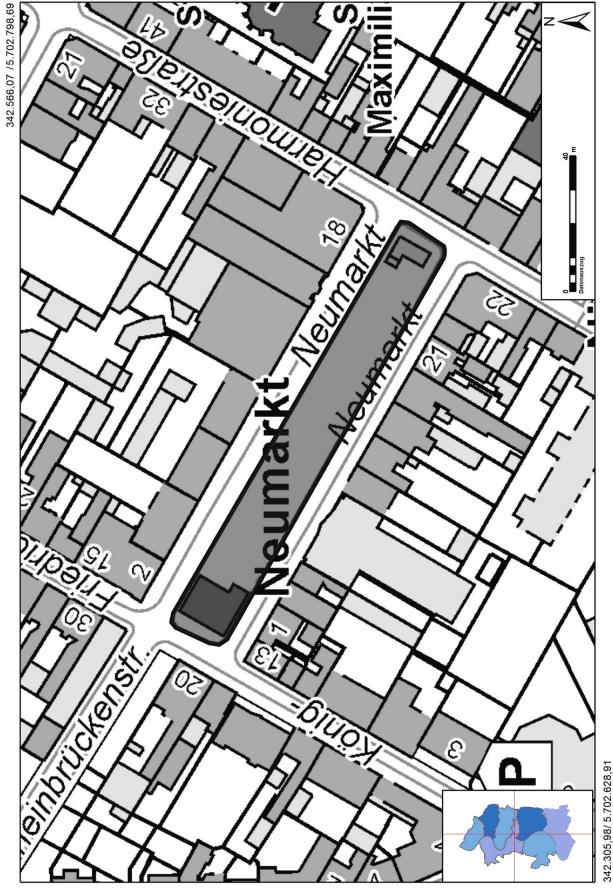




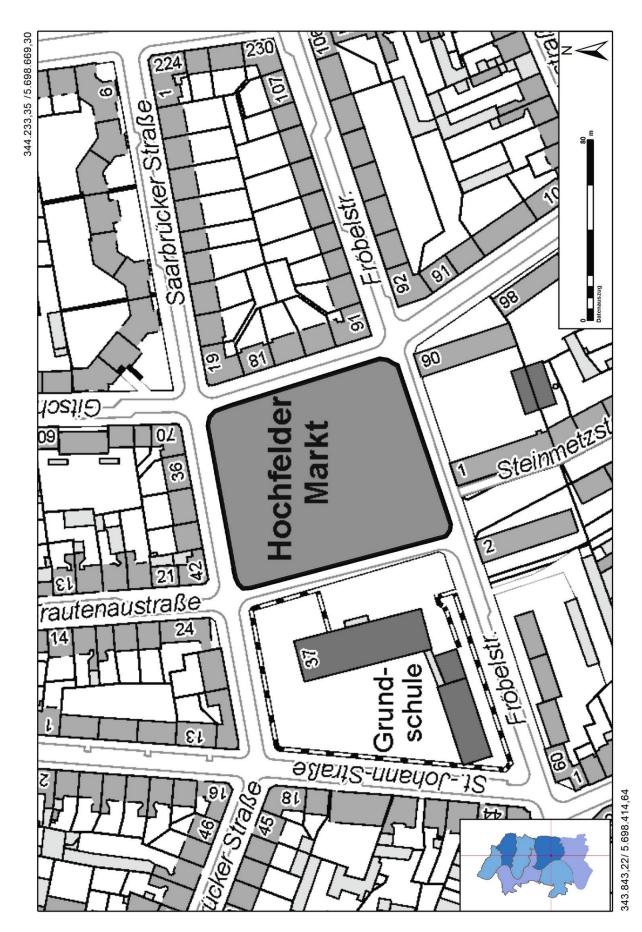




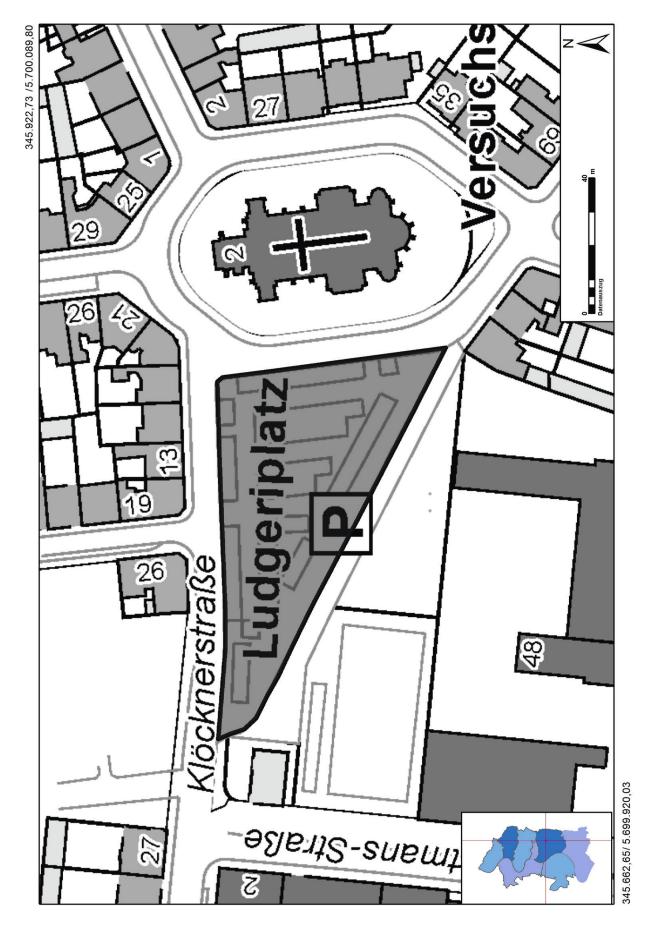




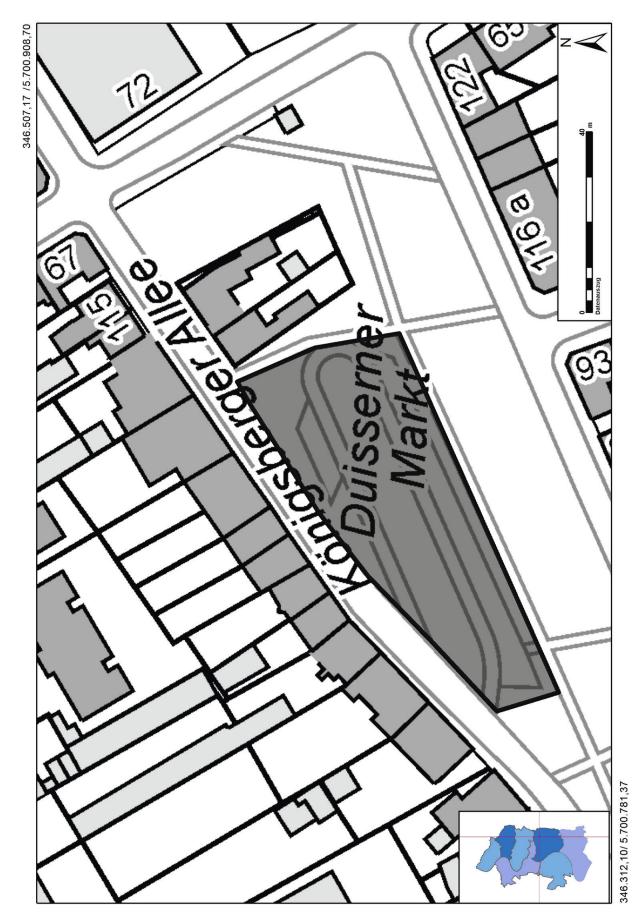




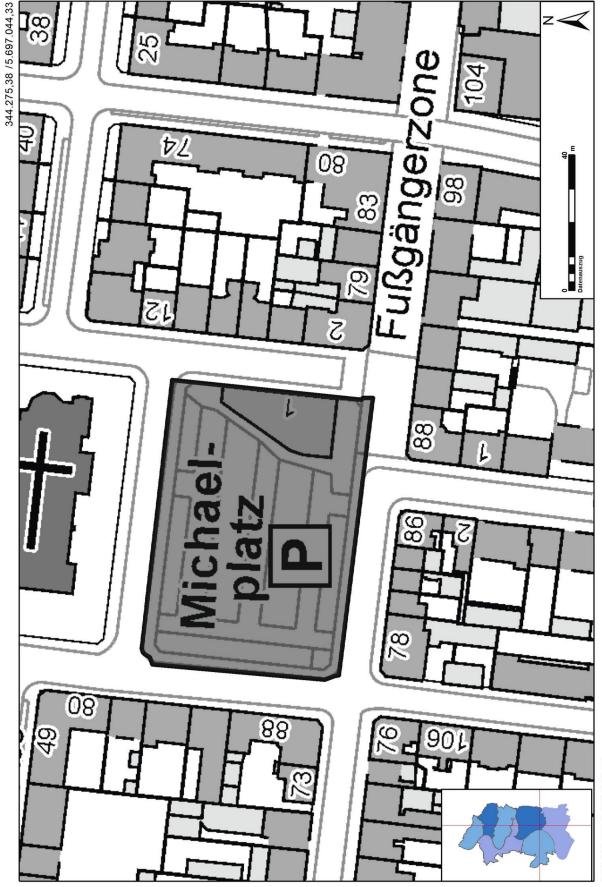




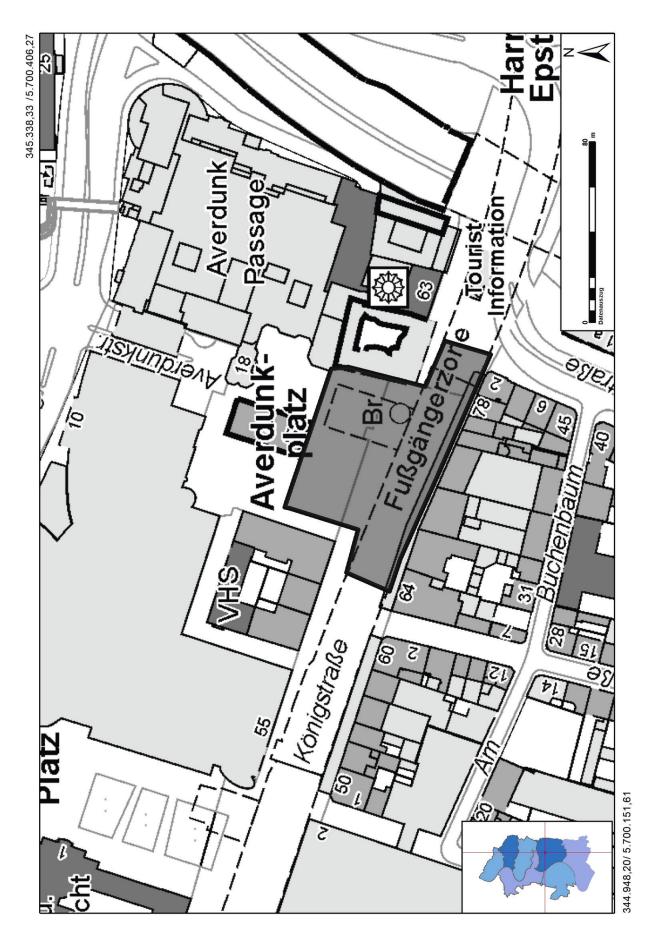




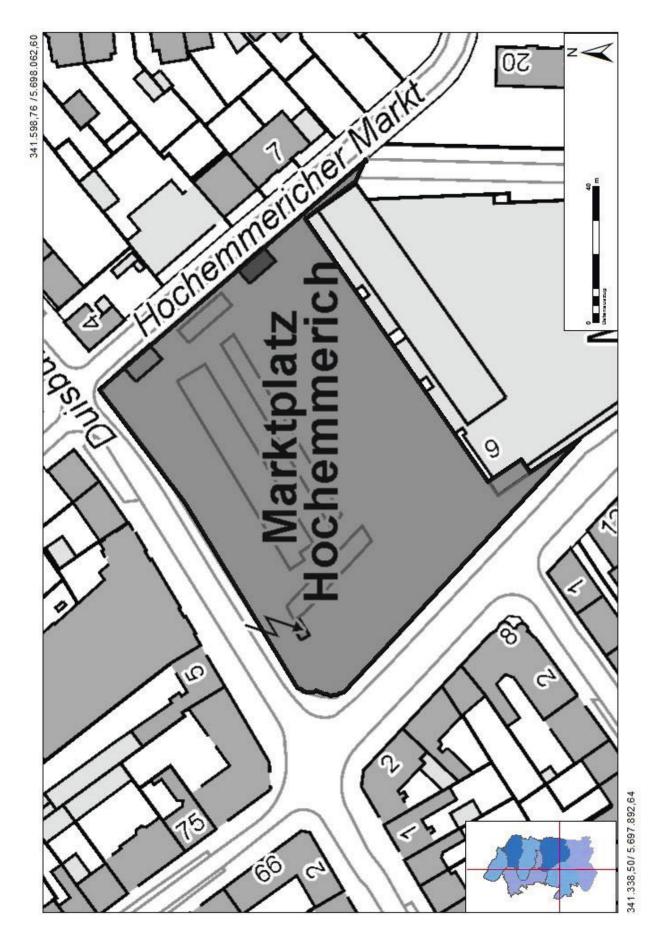




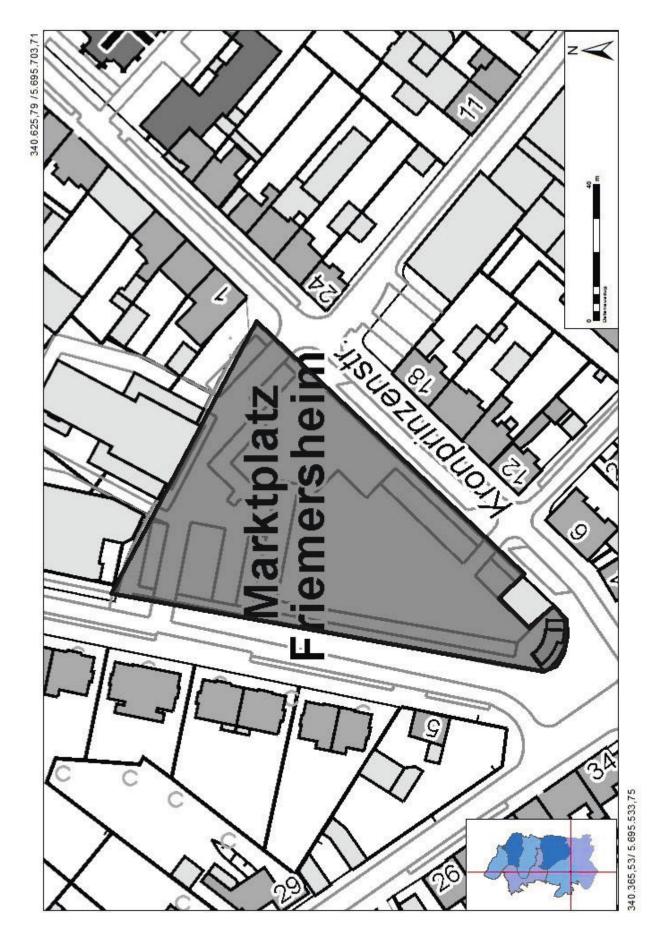




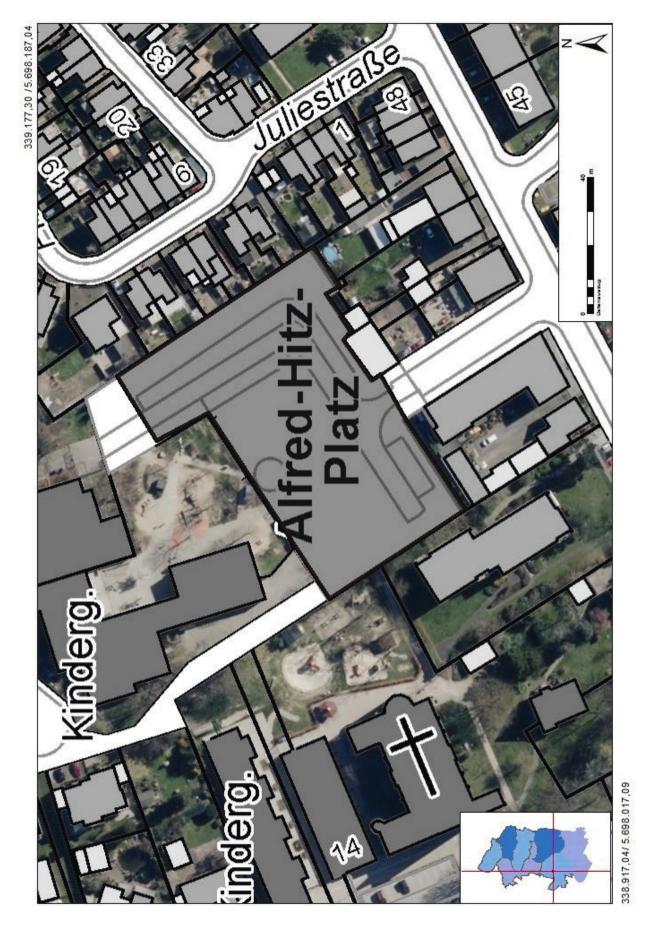




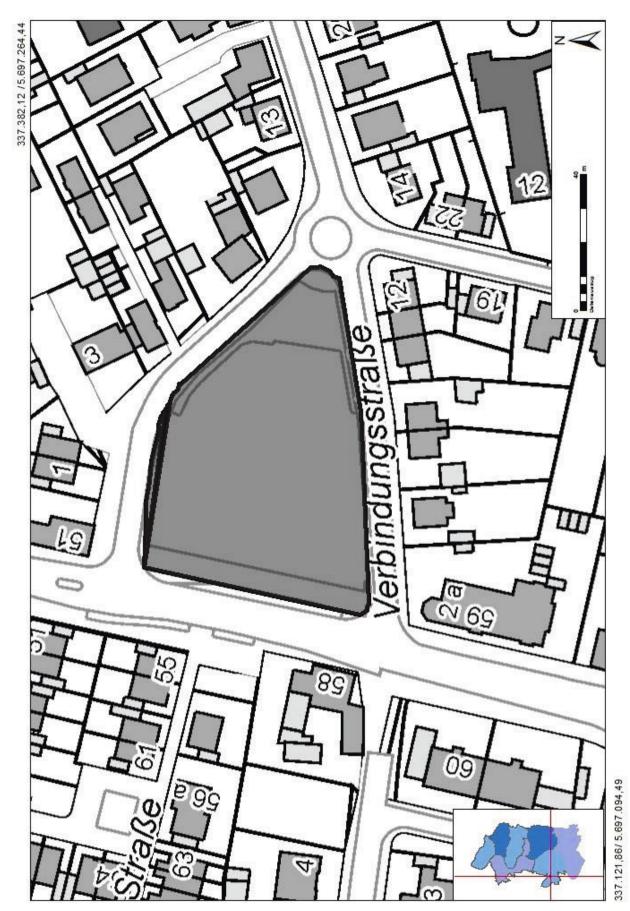






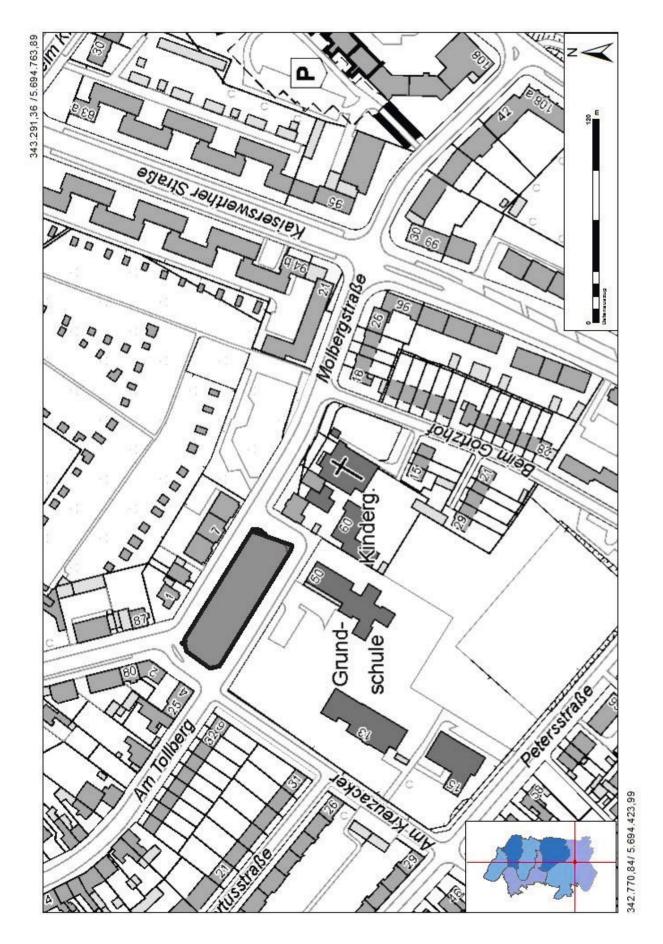




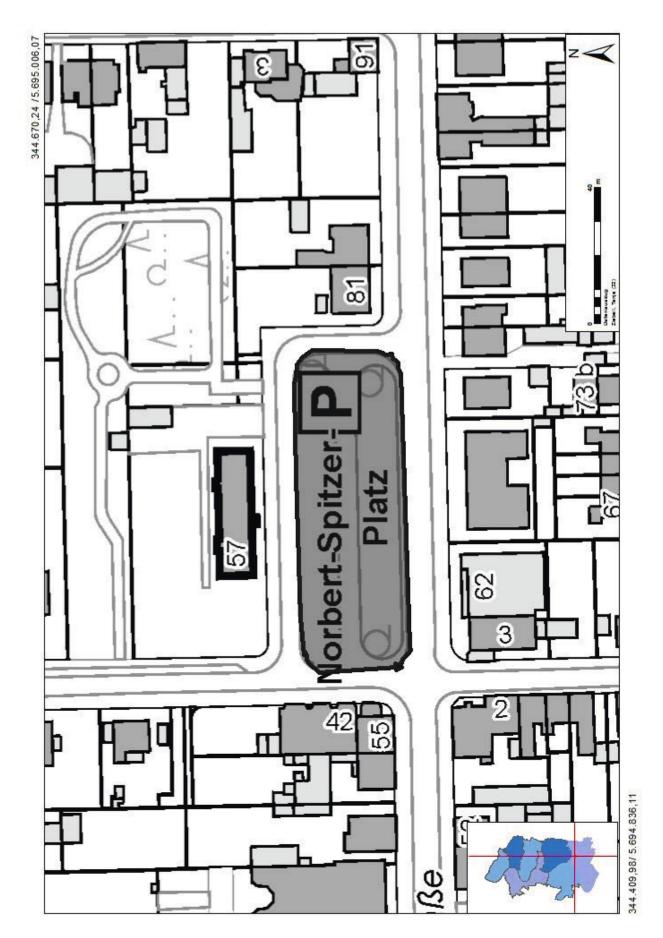


807

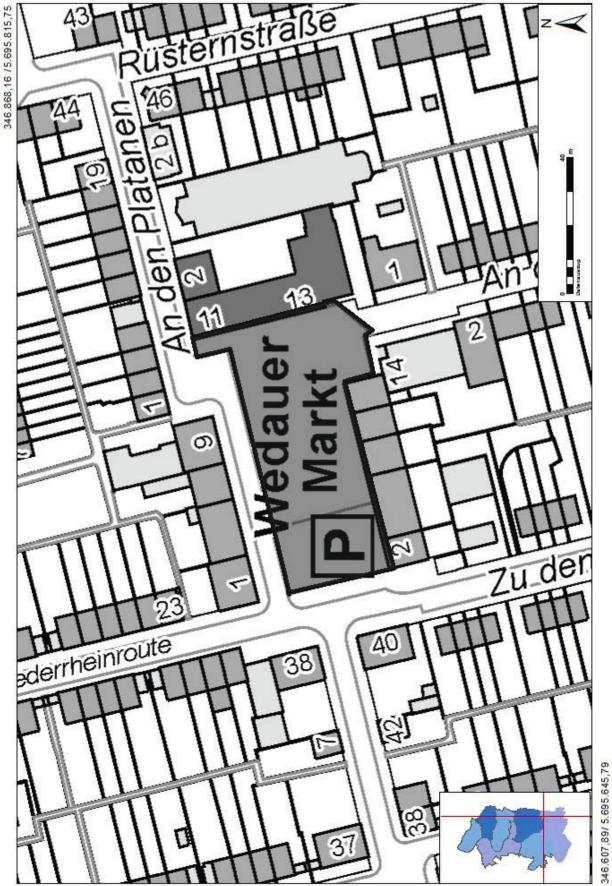




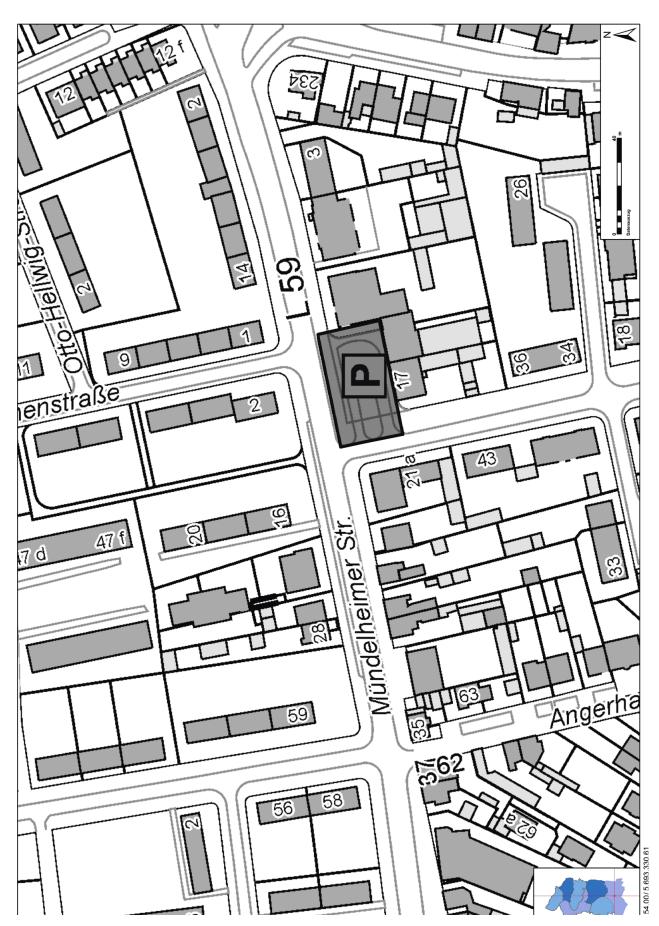




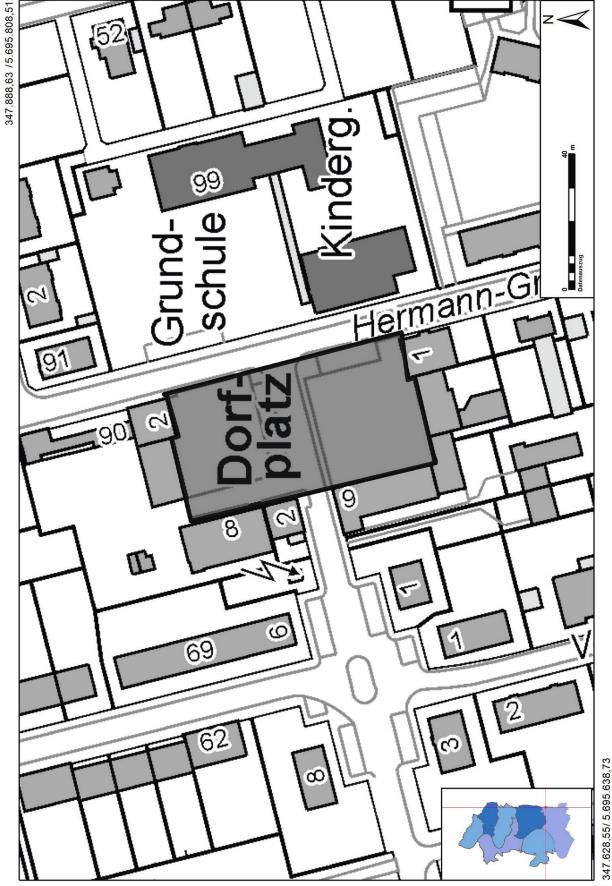














## Einfach Wohlfahrtsmarken helfen!













Herausgegeben von: Stadt Duisburg, Der Oberbürgermeister

Hauptamt Sonnenwall 77-79, 47049 Duisburg (02 03) 2 83-36 48 Telefon (02 03) 2 83-6767 Telefax F-Mail amtsblatt@stadt-duisburg.de

Jahresbezugspreis 35,00 EUR Das Amtsblatt erscheint zweimal im Monat (ohne Sonderausgaben)

Druck: Hauptamt

K 6439

Postvertriebsstück Entgelt bezahlt Deutsche Post AG

# OperWaltigend Schauspielgantisch Konzertich Ballettasti



Kartentelefon: 0203 - 283 62 100 | www.theater-duisburg.de